



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Hollabrunn
Eingelangt

22. Sep. 2025

WA1-W-5039/200-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Proj

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14040

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Pichler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14341

17. September 2025

Betrifft

Stadtgemeinde Hollabrunn, Wasserversorgungsanlage- Erweiterung, Brunnen 1B, KG
Magersdorf, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Mit Schreiben vom 23. September 2024 hat die Stadtgemeinde Hollabrunn bei der
Wasserrechtsbehörde um wasserrechtliche Bewilligung für

**-die Errichtung und den Betrieb des Brunnen 1B Magersdorf auf Grundstück Nr.
670/3, KG Magersdorf mit einer maximalen Entnahmemenge im Rahmen des derzeit
aufrechten Entnahmekonsenses im Brunnenfeld Magersdorf und**

**-die Errichtung und den Betrieb einer ca. 4 m Verbindungsleitung DN100 zum
bestehenden Brunnenhaus**

unter Anschluss von Projektsunterlagen der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte
Ziviltechniker-GmbH angesucht.

Dabei wurde auch eine Erweiterung der Schutzzone I (Fassungszone) vorgeschlagen.

Hiezu gab die umwelthygienische Amtssachverständige am 8. November 2024 u.a.
folgende Stellungnahme ab:

...Projektbeschreibung

Die Wasserversorgungsanlage Hollabrunn versorgt in etwa 9500 Personen mit
durchschnittlich 1980 m³/Tag an Trinkwasser. Als Wasserspender werden Brunnen an 6
verschiedenen Standorten herangezogen. Insgesamt stehen an Behältervolumen 6200 m³
zur Verfügung. Die Bevölkerungszahl der Stadtgemeinde Hollabrunn ist in den letzten
Jahren ständig im Steigen begriffen. Auch zukünftig wird im Gemeindegebiet von
Hollabrunn ein Bevölkerungsanstieg erwartet.

Das Brunnenfeld 1 befindet sich ca. 300 m östlich vom Ortsgebiet Magersdorf auf dem
Grundstück Nr.670/3, KG Magersdorf. Der bestehende Brunnen 1A (bisher Brunnen 1)
wurde vermutlich bereits 1914 errichtet. Es handelt sich um einen Vertikalfilterbrunnen, der

bis in eine Tiefe von 28,10 m abgeteuft wurde.

Das Schutzgebiet zum Brunnen 1A wurde im Jahr 2021 mit Bescheid WA1-W-5039/166-2012 dem Stand der Technik mit einem Konsens von 13 l/s angepasst.

Die Leistung des Brunnen 1A ist nun rückläufig und liegt unter der Konsenswassermenge. Durch den Neubau des geplanten Brunnen 1B, der unmittelbar neben dem Brunnen 1A errichtet werden soll, soll die gesamte Konsenswassermenge wieder genutzt werden.

Für das Wasser des Brunnen 1A war bisher keine Aufbereitung notwendig. Das Wasser wird nativ an die Verbraucher abgegeben.

Das Brunnenfeld 1 ist an eine bestehende Transportleitung angebunden, die einerseits in Richtung Hochbehälter Magersfeld führt und andererseits die Katastralgemeinden Wieselsfeld und Mariathal versorgt.

Das Ziviltechnikbüro GEOL.at GmbH. (Weidlinger Straße 14/3, 3400 Klosterneuburg) wurde beauftragt, eine hydrogeologische Standortuntersuchung und einen Schutzgebietsvorschlag für einen neuen Brunnen zu erarbeiten, die dem Projekt beiliegt. Es wurden bereits am geplanten Standort eine Probebohrung und ein Pumpversuch durchgeführt. Der neue Brunnen erschließt einen ca. 8,16 m mächtigen Grundwasserhorizont. Der Grundwasserspiegel liegt auf einer Höhe von 238,79 m üA, die GOK liegt bei ca. 260 m üA. Im näheren Umfeld befinden sich landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen. Die maßgebliche Grundwasserströmungsrichtung ist laut Bericht Südost nach Nordwest.

Wasseruntersuchungsbefunde Brunnen 1A

Im Anhang des Geologischen Berichts wurden zwei Untersuchungsbefunde des Rohwassers des Brunnen 1A vom 12.6.2024 und vom 8.11.2023 beigelegt. Die Untersuchungen im Geologischen Bericht und auch die Untersuchungen, die bei GS1 aufliegen, wurden allesamt im Umfang einer Mindestuntersuchung inklusive dem Parameter Bentazon bzw. im Umfang einer Mindestuntersuchung inklusive der Pestizide und deren Metaboliten gemäß Trinkwasserverordnung (TWV) durchgeführt. Die einzige umfassende Kontrolluntersuchung gemäß TWV liegt vom Jahr 2007 vor.

Die Trendanalyse des Wassers des Brunnen 1A zeigt größtenteils Untersuchungsergebnisse, die den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Im Jahr 2014 wurde erstmals seit dem Jahr 2007 wieder eine Pestiziduntersuchung durchgeführt und Spuren des Pestizids Bentazon im Brunnenwasser gemessen. Der Wert lag im Jahr 2014 und im Jahr 2015 über dem Parameterwert der Trinkwasserverordnung (0,19 µg/l bzw. 0,12 µg/l). In den darauffolgenden Jahren sank der Wert ab. Ab dem Jahr 2021 konnte das Bentazon nicht mehr im Brunnenwasser detektiert werden.

Der nicht relevante Metabolit Chloridazon-Desphenyl wird fallweise in geringen Spuren knapp über der Nachweisgrenze gemessen (Beprobung im Jahr 2018, 2021, 2022).

Der Nitratgehalt schwankt in den letzten 10 Jahren um die 35 mg/l (Parameterwert = 50 mg/l). All diese Ergebnisse zeigen den Einfluss der Landwirtschaft auf den gegenständlichen Grundwasserkörper. Allerdings liegen alle Werte außer an 2 Terminen das Bentazon im Rahmen dessen, was die Trinkwasserverordnung vorgibt.

Das Schutzgebiet für den Brunnen 1A wurde im Jahr 2021 erneuert (Aktenzahl WA1-W-5039/166-2012 vom 25.3.2021). Es besitzt eine Schutzzone I, II und III. Im Bescheid zur Errichtung des Schutzgebiets vom 25.3.2021 wurden Untersuchungen auf die im Schutzgebiet verwendeten Pflanzenschutzmittel als Auflage 2. vorgeschrieben. Wurden zusätzliche (nicht im lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungsumfang enthaltene) Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten im Schutzgebiet angewendet und auch untersucht?

Das geht nicht aus den Projektunterlagen hervor. Daher sind die Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel vorzulegen. Falls zusätzliche Untersuchungen gemäß der untenstehend zitierten Auflage 2 erforderlich waren, so sind auch diese vorzulegen.

Auflage 2:

Das Rohwasser des Brunnens Magersdorf auf Grundstück Nr. 670/3 ist auf die in den letzten zwei Jahren im Schutzgebiet angewendeten Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Metaboliten) zu untersuchen. Wenn Rohwasseruntersuchungen auf Pestizide (Wirkstoffe und Metaboliten) nach dem Lebensmittelrecht vorgeschrieben sind, sind lediglich die nicht erfassten Wirkstoffe zu ergänzen.

Stellungnahme

Das Projekt wurde aus umwelthygienischer Sicht am Stand der Technik erarbeitet. Sollte es die Notwendigkeit gegeben haben, noch zusätzliche Untersuchungen zu Pflanzenschutzmitteln durchzuführen (siehe Auflage 2 des Schutzgebietsbescheids), so sind diese noch vor Ausschreibung eines wasserrechtlichen Verhandlungstermins vorzulegen, um eine umfassende umwelthygienische Beurteilung durchführen zu können. Dies ist mit den Aufzeichnungen der Landwirte zu belegen.

Anderenfalls kann das Projekt zum Brunnen IB verhandelt werden.

Zur Verhandlung wird eine Untersuchung des Brunnenwassers des Brunnen IB noch vor dem Inverkehrbringen im Rahmen einer Umfassenden Kontrolluntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung in der geltenden Fassung gefordert werden. Empfohlen wird auch eine Untersuchung auf die Parameter, die erst ab 12.1.2026 gemäß Trinkwasserverordnung eingehalten werden müssen. Das sind Bisphenol A und PFAS (Summe) im Falle der gegebenen Situation beim Brunnen IB (ohne Chlordesinfektionsverfahren und ohne Oberflächenwasserentnahme).“

Am 3. Dezember 2024 gab die hydrogeologische Amtssachverständige u.a folgende Stellungnahme ab:

„...Gutachten:

Die übermittelten Projektunterlagen wirken aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Die (hydro)geologischen Grundlagendaten wurden ausführlich dargestellt und der geplante Bau des neuen Brunnens und die damit verbundenen Maßnahmen eingehend beschrieben. Für die Darstellung der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse wurde zum Großteil auf bereits bestehende Erhebungen, die im Rahmen des Schutzgebietsverfahrens (das im oben angeführten Bescheid zur Festlegung des Schutzgebiets endete) zurückgegriffen und durch weitere Erhebungen am neuen Brunnenstandort ergänzt. Aus fachlicher Sicht sind die Unterlagen für eine abschließende Vorbegutachtung ausreichend. Zu den Fragen der Behörde wird nachfolgend ausgeführt:

1. *Muss das bisher vorgeschriebene Schutzgebiet (vgl. dazu den beiliegenden Schutzgebietsbescheid vom 25.03.2021, WA1-W-5039/166) damit flächenmäßig und auflagenmäßig verändert/erweitert werden? (Hinweis: Für Zone I wurde im Projekt eine Adaptierung vorgeschlagen, kann dieser zugestimmt werden?)*

Eine Überarbeitung des aktuell vorgeschriebenen Schutzgebiets erscheint sowohl bezüglich dessen Ausdehnung als auch in Bezug auf die vorgeschriebenen Auflagen derzeit nicht erforderlich. Wesentliches Argument dafür ist, dass die bisher festgelegte Konsensmenge nicht erhöht werden soll und dadurch die Ausdehnung des Einzugsbereichs nicht erhöht wird.

Die Adaptierung der Schutzzone I ist aus fachlicher Sicht als geringfügig anzusehen

und erscheint sinnvoll. Dieser wird zugestimmt.

2. *Gibt es beim ggst. Vorhaben einen Widerspruch zu den mit beiliegendem Schutzgebietsbescheid vom 25.03.2021, WA1-W-5039/166 verfügten Auflagen bzw. diesbezüglich (also aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes) fachliche Bedenken?*

Ein Abgleich des Vorhabens mit den im oben genannten Bescheid festgelegten Auflagen für die Schutzzone I und EI ergab, dass das Vorhaben grundsätzlich in keinem Widerspruch zu diesen steht. Da es sich um eine Anlage zur Wassergewinnung handelt, ist sie vom Bau- und Grabungsverbot in der Schutzzone I ausgenommen.

Aus fachlicher Sicht erscheint es jedoch dennoch unter Berücksichtigung des vorbeugenden Grundwasserschutzes sinnvoll, den bestehenden Brunnen 1A während der Bauarbeiten für den Brunnen 1B vom Netz zu nehmen und erst nach Abschluss der Arbeiten und Vorliegen einer einwandfreien Wasseruntersuchung wieder an das Versorgungsnetz anzuschließen.

3. *Ist durch dieses Vorhaben eine Beeinflussung fremder Wasserrechte (einschließlich von Hausbrunnen) möglich und können diese dadurch beeinträchtigt werden?*

Aufgrund der gleichbleibenden Konsensmenge ist eine Beeinflussung fremder Wasserrechte, die das bisherige Ausmaß übersteigt, auszuschließen. Darüber hinaus sind im näheren Umkreis um den Brunnen auch keine fremden Wasserentnahmen (Brunnen) zu finden, die beeinträchtigt werden könnten.

4. *Ist durch dieses Vorhaben mit einer Änderung des Wasserspiegels eines Grundwasserkörpers zu rechnen?*

Die in den Projektunterlagen übermittelte Wasseruntersuchung vorn 06/2024 zeigt, dass das geförderte Grundwasser in diesem Brunnen einen Nitratanteil von 32 mg/l enthält. Zudem liegen die Konzentrationen an Eisen und Mangan unter der jeweiligen Nachweisgrenze, Diese Indizien sprechen dafür, dass es sich bei diesem Wasser um kein Tiefengrundwasser handelt und es daher einer regelmäßigen Erneuerung durch meteorischen Eintrag unterliegt. Daher ist nicht zu erwarten, dass es durch dieses Vorhaben zu einer wesentlichen Änderung bzw. Absenkung des Wasserspiegels im erschlossenen Grundwasserkörper kommt.

Bei diesem Wasser handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um Tiefengrundwasser und daher unterliegt dieses Wasser einer regelmäßigen Erneuerung durch meteorische Einflüsse, Daher ist nicht zu erwarten, dass es durch dieses Vorhaben zu einer wesentlichen Änderung bzw. Absenkung des Wasserspiegels im erschlossenen Grundwasserkörper kommt.

5. *Wenn ja, ist durch das Vorhaben mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Grundwasserkörpers sowie mit der Nichterreichung eines guten Grundwasserzustandes zu rechnen (§ 104a WRG 1959)?*

Dafür gibt es derzeit ebenfalls keine Hinweise.

Am 13. Juni 2025 wurde vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen u.a. folgende Stellungnahme abgegeben:

„...Befund:

Aufgrund der nachlassenden Ergiebigkeit des bestehenden Wasserspenders Brunnen 1A im Brunnenfeld 1 in Magersdorf ist die Errichtung eines neuen Wasserspenders auf Gst. 670/3, KG Magersdorf, STG Hollabrunn, im Brunnenfeld 1 vorgesehen. Damit soll der bestehende Konsens mit einer Entnahme von 18 l/s wieder zur Gänze erreicht werden. Der neue Brunnen 1B wird als Vertikalfilterbrunnen mit einer Tiefe von 32,6 m errichtet. Aus dem Brunnenvorschacht wird mit einer Zuleitung in das Brunnenhaus mit 4 lfm der neue Brunnen 1B an den Bestand angebunden. Probenahmehahn und IDM

sind im Brunnenhaus situiert. Der Brunnen 1B wird mit 2 Pumpen betrieben. Für das Brunnenfeld 1 mit dem bestehenden Brunnen 1A besteht ein wasserrechtlicher Entnahmekonsens von 13 l/s bzw. 1.123,2 m³/d bzw. 409.968 m³/a. Dieser bestehende Konsens soll durch den zusätzlichen Betrieb des Brunnens 1 B unverändert bleiben.

Gutachten:

Die geplante Erweiterung der WVA Hollabrunn wurde nach den einschlägigen Richtlinien und Normen geplant. Eine Konsenserweiterung ist damit nicht verbunden. In Hinblick auf die Ausführung der Brunnenbohrung und die Grundwasserverhältnisse wird auf die Stellungnahme des ASV für Hydrogeologie verwiesen. Die lebensmittelrechtlichen Belange werden von der ASV für Hygiene beurteilt. Die bestehende Schutzzone I für den Brunnen 1A wird aufgrund der Lage des neuen Brunnens 1B geringfügig erweitert. Wasserbaufachlich gibt es zu dieser Erweiterung keine Vorgaben....“

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Stadtamt Hollabrunn bis einschließlich zum Verhandlungstag aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

am Mittwoch, den 29. Oktober 2025, um 9.00 Uhr in den Stadtwerken Hollabrunn, Steinfeldgasse 51, 2020 Hollabrunn

statt.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. .

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Verhandlung wurde überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Umwelt-Wasser-Kundmachungen oder Link

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Kundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10-14, 34, 99, 102, 104, 105, 107 und 108 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

1. **Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn**

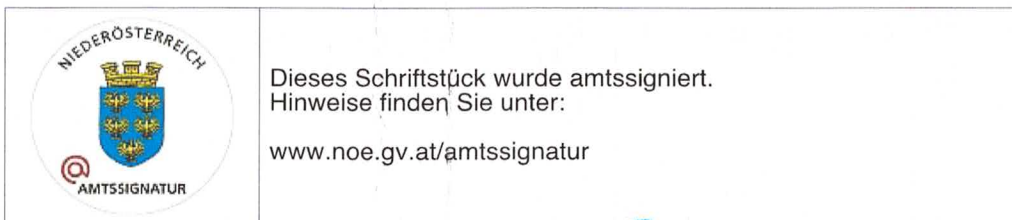
Es wird ersucht

- einen Verhandlungsraum und eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen
- die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben
- die beiliegenden Projektsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

2. Abteilung Wasserwirtschaft
wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Bearbeiter: DI Tatzber
Bearbeiterin: DI Hartl-Schifko
3. Abteilung Gesundheitswesen
Bearbeiterin: Dr. Schrammel
4. An die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, Wehlstraße 29 / Stiege 1, 1200 Wien
5. geol.at ZT GmbH, Weidlinger Straße 14/3, 3400 Klosterneuburg
6. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Für die Landeshauptfrau

Mag. E i g n e r



angeschlagen am 22.9.2025
abgegeben am 23.10.2025

